

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry
der Technischen Universität München
und der National University of Singapore (NUS)
am German Institute of Science and Technology TUM – Asia
(GIST – TUM Asia) in Singapur
Vom 8. Oktober 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München in Abstimmung mit der National University of Singapore für das German Institute of Science and Technology TUM – Asia folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Industriepraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Programme Management Committee (PMC)
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Industrial Chemistry ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München und der National University of Singapore ist grundsätzlich zum Start des Akademischen Jahres an der National University of Singapore (Anfang August).
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 75 Credits (42 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis (max. sechs Monate) gemäß § 46. ³Außerdem ist ein Industriepraktikum (Internship) im Umfang von 9 Wochen (15 Credits) abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Industrial Chemistry beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Industrial Chemistry wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie oder Chemieingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Industrial Chemistry gemäß Anlage 2,
 3. eine studienrelevante Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten, die teilweise oder ganz (z. B. durch Studienunterbrechung vor der Master's Thesis) auch während des Studiums erbracht werden kann,
 4. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 580 Punkten (Papierform) oder 80 Punkten (Internettest), oder dem „International English Language Testing System“ (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6,5 zu erbringen.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengängen Chemie oder Chemieingenieurwesen der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Industrial Chemistry entsprechen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Industrial Chemistry ist englisch. ²Deshalb ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 11 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 37 a

Industriepraktikum

¹Es ist ein Industriepraktikum (Internship) als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Seine Dauer beträgt neun Wochen (15 Credits). ³Es muss bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die Vorlage der Nachweise der vollständigen Ableistung des Industriepraktikums sowie dessen Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁵Die Ableistung und vollständige Anerkennung des Industriepraktikums sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Programme Management Committee (PMC)

- (1) Das für die Organisation der Prüfungen und für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Organ ist das Programme Management Committee (PMC).
- (2) ¹Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren 2 Mitgliedern. ²Sie müssen Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ³Dabei werden von jeder der folgenden Einrichtungen jeweils zwei Mitglieder gestellt:
 1. der Fakultät für Chemie der Technischen Universität München auf Beschluss des Fakultätsrats
 2. dem Department of Chemistry der National University of Singapore.
- (3) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom PMC bestimmt. ²Sie sollen nicht derselben Einrichtung angehören. ³Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt 4 Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Das PMC bestellt einen Schriftführer für den Masterstudiengang Industrial Chemistry.
- (5) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des PMC. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁴Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des PMC fordern.
- (6) ¹Das PMC ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz. ³Es beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des PMC ohne Stimmrecht teil.
- (7) ¹Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird das PMC durch das Studiensekretariat des German Institute of Science and Technology unterstützt. ²Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.
- (8) ¹Das PMC kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des PMC, dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle des German Institute of Science and Technology übertragen. ²Im übrigen ist der Vorsitzende des PMC be-

fugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des PMC allein zu treffen; hierüber hat er das PMC unverzüglich zu informieren. ³Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des PMC auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

- (9) Die Mitglieder des PMC haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (10) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten der National University of Singapore und dem Präsidenten der Technischen Universität München im Benehmen mit dem PMC und den beteiligten Prüfern erlassen.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München und der National University of Singapore erbracht werden.
- (3) Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München oder der National University of Singapore angefertigt werden

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Industrial Chemistry gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2

APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 38 Credits in den Pflichtmodulen, 19 Credits in Wahlpflichtmodulen und 18 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 15 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 46

Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gemäß Anlage 1 erfolgreich abgelegt hat. ²Die Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. ³Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Studierende vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid).
⁴Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem der am Studiengang Industrial Chemistrys beteiligten als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein. ³Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ⁴Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (5) ¹Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München München und dem Präsidenten der National University of Singapore unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Zusätzlich erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem englischsprachigen Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 49
In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Akademischen Jahr 2009/2010 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München oder der National University of Singapore aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München vom 8. August 2002, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform: SWS VÜPS	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart.	Prüfungsdauer in Min.	Unterrichtssprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	--------------	-----------------------	--------------------

Pflichtmodule

1	Business and Technical English	V	1-3	2,5	3	schriftlich	90	englisch
2	Organometallic and Coordination Chemistry	V/P	1-3	5,5	9	schriftlich	180	englisch
3	Bioorganic Chemistry	V/P	1-3	5,5	9	schriftlich	180	englisch
4	Chemical Reaction Engineering	V/P	1-3	5,5	9	schriftlich	180	englisch
5	Legal Aspects in the Chemical Industry	V	1-3	0,7	1	schriftlich	60	englisch
6	Intellectual Property Law	V	1-3	0,7	1	schriftlich	60	englisch
7	Chemical Business Administration and Management	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
8	Master's Thesis		4		30			

Allgemeinbildende Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste ist ein Modul auszuwählen

9.1	Aspects of European and Asian History and Culture	V	1-3	0,7	1	schriftlich	60	englisch
9.2	Selected Topics in Business Administration	V	1-3	0,7	1	schriftlich	60	englisch
9.3	Selected Topics in Business Management	V	1-3	0,7	1	schriftlich	60	englisch
9.4	Cultural, Social and Economic Aspects of Globalization	V	1-3	0,7	1	schriftlich	60	englisch

Wahlpflichtmodule der Spezialisierungsrichtungen: Aus folgender Liste ist eine Spezialisierungsrichtung mit den zugeordneten Modulen mit zusammen 18 Credits auszuwählen

10	Spezialisierungsrichtung Petroleum and Petrochemistry							
10.1	Molecular and Heterogeneous Catalysis	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
10.2	Petroleum and Petrochemical Processes	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
10.3	Unit Operations	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11	Spezialisierungsrichtung Biochemistry							
11.1	Biochemistry for Industrial Chemists	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.2	Cell Biology	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.3	Bioprocessing/ Bioengineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
12	Spezialisierungsrichtung Allgemein							
12.1	Modul aus Spezial. 10	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch

12.2	Modul aus Spezial. 11	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
12.3	Modul aus Spezial. 10, 11 oder 13	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch

Wahlmodule: Aus folgender Liste sind 18 Credits zu erbringen:

13.1	Material chemistry and engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.2	Building Chemistry & Construction Chemicals	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.3	Water Chemistry & Industrial Requirements	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.4	Industrial Chemical Marketing	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.5	Production Planning in Chemical Industry	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.6	Pharmaceuticals and Fine Chemicals	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.7	Polymer Process Engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.8	Polymer Chemistry	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.9	Advanced Chemical Engineering Thermodynamics	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.10	Introduction to Modeling and Computational Methods	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.11	Project Engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.12	Advanced Organic Synthesis	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.13	Colloids and surfaces	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.14	Biomaterials	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
13.15	Mathematical Methods In Chemical & Environmental Engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch

Module Studienleistungen:

14	Industriepraktikum (Internship)	P	1-3		15			
----	---------------------------------	---	-----	--	----	--	--	--

Erläuterungen zu Anlage 1:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Änderungen bei einzelnen Modulen der Anlage 1, der Wegfall bzw. das Hinzufügen neuer Module werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München und der National University of Singapore

1. Qualifikation für den Masterstudiengang

Der Masterstudiengang Industrial Chemistry setzt neben den Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß Nummer 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Mai durch das PMC im Einvernehmen mit der Fakultät der Technischen Universität München und des Department of Chemistry der National University of Singapore durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweilige Jahr sind auf den vom Studiensekretariat des German Institute of Science and Technology herausgegebenen Formularen bis zum 15. Mai zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1,
3. Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern,
4. eine schriftliche Begründung in englischer Sprache für die Wahl des Masterstudiengangs Industrial Chemistry.

In begründeten Fällen gewährt das PMC auf Antrag, dass der Nachweis über einen Hochschulabschluss nachgereicht werden kann.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung wird von dem PMC durchgeführt. Das PMC setzt sich gemäß § 39 zusammen.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Die Kommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Feststellungsverfahrens). Die schriftlichen Unterlagen werden vom PMC gesichtet und geprüft. Die Kommission prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber sich auf Grund seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang eignet. Als Bewertungskriterien sind insbesondere die Qualität seines Abschlusses gemäß § 36 Abs. 1 zu berücksichtigen.

- 4.3 Ferner wird anhand der schriftlichen Begründung für die Wahl des Studiengangs geprüft, ob der Bewerber das Wesen des Studiengangs erfasst hat und bei seinem Studium Engagement und Zielstrebigkeit erwarten lässt.
- 4.4 Geeignet erscheinende Bewerber werden zu einem mündlichen Prüfungsgespräch gemäß Ziffer 5 eingeladen (2. Stufe des Feststellungsverfahrens). Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.
- 4.5 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des mündlichen Prüfungsgesprächs

- 5.1 Das Feststellungsverfahren besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer. Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studienganges mit seiner interdisziplinären Ausrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers und das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis des Bewerbers in naturwissenschaftlichen Fragestellungen. Fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht.
- 5.2 Die Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern des PMC durchgeführt.
- 5.3 Die Urteile der Prüfer lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer "bestanden" lauten.
- 6.2 Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder des PMC, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom München, den 8. Oktober 2009.

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Oktober 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2009.